

Staat und Recht im Imperialismus

Allgemeine Geschäftsbedingungen in der BRD — ein Mittel zur Sicherung -des Monopolprofits

Dr. ACHIM MARKO, wiss. Oberassistent
an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Dr. WILLI VOCK, wiss. Assistent
an der Sektion Verkehrs- und Betriebswirtschaft
der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“, Dresden

Seit mehr als fünf Jahren ist in der BRD das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) in Kraft. Sein Erlaß stand im Zusammenhang mit einer breiten Diskussion, die in juristischen Publikationen der BRD unter dem Schlagwort „Verbraucherschutz“ geführt wurde.

Im folgenden soll versucht werden, den ökonomischen, politischen und ideologischen Hintergrund des AGB-Gesetzes und seine Handhabung in der Praxis zu beleuchten.

Der Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Kapitalismus

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrags stellt.“ Diese Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 Satz 1 AGB-Gesetz ist charakteristisch für die Art und Weise der staatlichen Reflexion einer Massenerscheinung in bürgerlichen Staaten, die schon Kurt Tucholsky treffsicher so beschrieben hatte: „Was auch immer geschieht, geht zu Lasten des Bestellers, und die ausführende Firma haftet für gar nichts.“¹

Worin die Bedeutung Allgemeiner Geschäftsbedingungen besteht, wird am ehesten deutlich, wenn man die sie nutzenden „Verwender“ und die Beziehungen untersucht, in denen sie massenhafte Anwendung finden.

Als im Gefolge der sprunghaften Entfaltung der Produktivkräfte der Kapitalismus der freien Konkurrenz zum monopolistischen Kapitalismus hinüberwuchs und die wesentlich härteren Konditionen der Profiterzielung zur Suche nach neuen, günstigeren Kapitalverwertungsbedingungen zwangen, wurden Allgemeine Geschäftsbedingungen erstmals in breiterem Umfang angewendet. Die mit dem Begriff des Monopols inhaltlich verbundene Zielsetzung, durch die Ausschaltung der Konkurrenz und die Erlangung einer möglichst gesicherten ökonomischen und politischen Machtposition Monopolprofite zu realisieren, bestimmt Inhalt und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als Instrument zur Durchsetzung der Interessen des ökonomisch Stärkeren zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie für alle der Vertragsform zugänglichen Austauschverhältnisse anwendbar sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen finden nicht nur in den Beziehungen der Kapitaleigentümer untereinander Anwendung, sondern auch und vor allem in den Beziehungen mit den Werktätigen, insbesondere bei der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Die Benutzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

hat gegenüber anderen Methoden der Profitsicherung den Vorteil, daß sie relativ leicht legitimierbar ist. Die Notwendigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in der BRD hauptsächlich damit begründet, daß Massenproduktion und Massenkonsum eines adäquaten Vertrags-typs bedürften: des Massenvertrags, auch Serien- oder Reihenvertrag genannt.² „An die Stelle des ausgehandelten und gemeinsam ausgestalteten Vertrags, von dem das Vertragsmodell des BGB ausgeht, ist in fast allen Bereichen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungsgewerbes der durch vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen standardisierte Vertrag getreten. ... Vor allem geht es dem Unternehmer ... darum, seinen vielfach auf Massenverträge angelegten Geschäftsverkehr zu rationalisieren und zu vereinfachen.“³

Diese Argumentation darf jedoch nicht über die tatsächliche Funktion der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinwegtäuschen. Selbst bürgerliche Rechtswissenschaftler müssen zugeben: „Praktisch alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von dem Bestreben geprägt, die Rechtsstellung des Unternehmers zu stärken und die Rechte des Kunden zu schmälern. Trotzdem gelingt es dem Unternehmer durchweg mühelos, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil zu machen. Der Kunde erkennt zumeist ihre Tragweite und Bedeutung nicht. Er hätte in der Regel auch nur die Wahl, entweder unbillige Allgemeine Geschäftsbedingungen zu akzeptieren oder Konsumverzicht zu leisten. Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt daher im Ergebnis dazu, daß der Unternehmer unter Ausnutzung seines wirtschaftlichen und intellektuellen Übergewichts wesentliche Teile des Vertragsinhalts einseitig bestimmt.“⁴

Zutreffend wird teilweise sogar der Zusammenhang zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (und den ihnen entsprechenden brutalen Geschäftspraktiken) sowie dem kapitalistischen Wirtschaftssystem angedeutet, dessen Ausdruck und immanenter Bestandteil sie sind.⁵ Letztlich münden aber alle Kritiken dieses Zustands in Überlegungen, welche (systemstabilisierenden) Maßnahmen erforderlich sind, um den durch die massenhafte Übervorteilung und Benachteiligung der Werkstätigen mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen angehäuften Zündstoff zu entschärfen.

Die hier einzuordnende „Verbraucherschutz“-Diskussion in der BRD ist schon in ihrem Ansatz gewollt ungenau. Unter Verbraucher (Konsument) wird nämlich beispielsweise sowohl der Besteller eines Lexikons und der Nehmer eines Teilzahlungskredits als auch der Mieter (bzw. Leasingnehmer) eines Bürocomputers oder das Zulieferungen bestellende Großunternehmen verstanden. Allerdings beziehen sich die meisten Beispiele der „Verbraucherschutz“-Diskussion auf die Konsumtionssphäre des Bürgers, womit die „Bürgerfreundlichkeit“ von Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen suggeriert werden soll. Die Rechtsprechung zur „Verbraucherschutz“-Problematik betrifft überwiegend sog. mittelständische Unternehmen, die ja immerhin die Möglichkeit haben, durch alle Instanzen zu prozessieren. Natürlich sollen die Schwierigkeiten der kleineren und mittleren Unternehmen als Besteller und Lieferer angesichts der ihnen aufgezwungenen Unterwerfung unter Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken, der großen Unternehmen und der Monopole nicht unterschätzt werden: sie können die ihnen erwachsenden Nachteile nur bedingt auf andere abwälzen, z. B. über die Preisgestaltung auf die Werkstätigen als Endverbraucher.

So sind es vor allem die Werkstätigen, die direkt oder indirekt dem Diktat der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken (bei Teilzahlungskrediten), Versicherungen, Reiseunternehmen, Dienstleistungsbetrieben und